



# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung des Pfründ- und Spitalfonds Bad Säckingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von §§ 79 und 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 31 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen als Stiftungsrat für den Pfründ- und Spitalfonds am 27.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen:

### I. § 1

#### Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	108.300 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 103.500 €
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>4.800 €</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- 0 €
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0 €</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von</b>	<b>4.800 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	46.800 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 50.400 €
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) des Ergebnishaushalts</b> (Saldo 2.1 und 2.2) von	<b>- 3.600 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 2.500 €
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 2.500 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-6.100 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 30.000 €
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>- 30.000 €</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes (Summe 2.7 und 2.10) von</b>	<b>- 36.100 €</b>

**§ 2**  
**Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **0,00 €**

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf **0,00 €**

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **20.000 €**

**II.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif, das Landratsamt Waldshut hat als Aufsichtsbehörde aufgrund von § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung am 02.01.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit veröffentlicht; der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Donnerstag, 11.01.2024 bis Freitag, 19.01.2024 zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Bad Säckingen – Stadtkämmerei (Zimmer 103) -, Rathausplatz 1, öffentlich aus.

Bad Säckingen, 08.01.2024

Alexander Guhl  
Bürgermeister als Stiftungsratsvorsitzender